

Gemeinde Niederweningen - Verkehrsrichtplan
 Auswertung Vorprüfungsbericht vom 15. Dezember 2023

Nr.	Thema	Unterthema	Erläuterung	Auftrag Anpassung / Überprüfung	Entscheid/ Behandlung	Anpassungen
1	Richtplankarte	Erlassvermerk	Die Festsetzung der Richtplanung erfolgt durch die Gemeindelegislative. Der Gemeindepräsident sowie der Gemeindeschreiber unterzeichnen im Namen der Gemeindeversammlung.	Der Erlassvermerk ist wie folgt anzupassen: «Namens der Gemeindeversammlung, Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber» Auf dem Titelblatt zum Richtplankarte sind der Erlass- und der Genehmigungsvermerk zu ergänzen.	Der Erlassvermerk wird angepasst. Erlass- und Genehmigungsvermerk werden auf dem Titelblatt ergänzt.	Richtplankarte
2		Legende	-	Wir empfehlen anstelle der Legendenüberschrift «Hinweis» die Überschrift «Informationsinhalt» zu verwenden.	Die Legende wird angepasst.	Richtplankarte
3.1		Fusswege innerhalb Gewässerraum	Genereller Hinweis zu bezeichneten Wegen innerhalb des Gewässerraums, z.B. bestehender kommunaler Fussweg im Gebiet Surbwisen entlang der Surb, öffentliches Gewässer Nr. 1001 - geplanter kommunaler Veloweg entlang des mehrheitlich eingedolt fließenden Singelenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1005. Bis zur Festlegung des Gewässerraums ist entlang der öffentlichen Gewässer ein Uferstreifen von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Für die Zulässigkeit von Wegen an Gewässern verweisen wir auf das Faktenblatt "Wege im Gewässerraum" (AWEL, 2020, www.gewaesserraum.zh.ch).	Kein Auftrag	Kenntnisnahme.	-
3.2			Der geplante kommunale Fussweg im Gebiet Grüt (östlich der Alten Stationsstrasse, bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2642 und 2615) ist innerhalb des rechtskräftigen und von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Gewässerraums der Surb verzeichnet. Der betreffende Abschnitt der Surb wurde revitalisiert. Innerhalb des Gewässerraums besteht kein Raum für einen Fussweg, da ansonsten Naturwerte zurückgebaut werden müssten.	Der geplante kommunale Fussweg im Gebiet Grüt (östlich der Alten Stationsstrasse, bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2642 und 2615) ist in der Richtplankarte durchgehend ausserhalb des Gewässerraums der Surb zu verzeichnen.	Der Weg ist ausserhalb des Gewässerraums, auf dem bestehenden Bewirtschaftungsweg Kat.-Nr. 2639 sowie auf Parzelle Kat.-Nr. 2609 geplant. Im Bereich Ebnimüli (Parzelle Kat.-Nr. 2639) ist Signatur ist deutlich auf der entsprechenden Bodenbedeckung des Bewirtschaftungswegs geführt. Damit kommt der Weg angrenzend, ausserhalb des Gewässerraums zu liegen. Auf eine Anpassung wird verzichtet. Im Abschnitt Grüt wird die Signatur auf die Parzelle Kat.-Nr. 2609 verschoben.	Richtplankarte Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 5.2
3.4			Die geplante kommunale Querung bei Koordinate 2670402 / 1262502 ist innerhalb des Uferstreifens der Surb und teilweise über dem Gerinne der Surb verzeichnet. Wir gehen davon aus, dass es sich einzig um eine Querung der Wehntalerstrasse durch den Fussweg handelt. Die Art der Querung ist im Bericht nach Art. 47 RPV aufzuzeigen und darin festzuhalten, dass keine zusätzliche Beanspruchung des Uferstreifens bzw. Gewässerraums der Surb durch Bauten und Anlagen erfolgt. Östlich der vorgenannten Querung (bis zu Grundstück Kat.-Nr. 2209) ist innerhalb des Uferstreifens ein geplanter kommunaler Fussweg verzeichnet. In diesem Abschnitt besteht bereits ein Fussweg, der Weg ist in der Richtplankarte entsprechend bei Bedarf als «bestehend» (nicht «geplant») zu verzeichnen.	Zur geplanten kommunalen Querung bei Koordinate 2670402 / 1262502 (bei der Wehntalerstrasse, nahe der Surb) sind die vorstehenden Präzisierungen im Bericht nach Art. 47 RPV zu ergänzen. Östlich der vorgenannten Querung (bis zu Grundstück Kat.-Nr. 2209) ist der Fussweg in der Richtplankarte bei Bedarf als «bestehend» (nicht «geplant») zu verzeichnen.	Östlich der Parzelle Kat.-Nr. 2209 ist der Surbweg heute mit einer Schranke abgesperrt, da er an der Wehntalerstrasse keine Fortführung (Trottoir) oder gesicherte Querungsmöglichkeit findet. Dennoch wird er als Trampelpfad genutzt und es finden demzufolge Querungen der Wehntalerstrasse statt, weil es nur auf der gegenüberliegenden Seite ein Trottoir gibt. Mit der Realisierung dieses Wegabschnitts soll der Surbweg als attraktive Freizeitverbindung durchgehend ausgestaltet werden. Mit einer gesicherten Querungsmöglichkeit kann die Verbindung vom Surbweg auf das gegenüberliegende Trottoir in Richtung Bahnhof optimiert werden. Der geplante Weg entlang der Surb kann erst im Zusammenhang mit der Querungsmöglichkeit bei der Brücke ausgebaut werden. Da die Querung im Bereich einer Brücke zu liegen kommt, wird die Realisierung zum Zeitpunkt der nächsten Brückensanierung angestrebt. Die Interes-sensabwägung betreffend eine Beanspruchung des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums durch eine Brückenverbreiterung ist zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Oberstehende Erläuterungen werden im Bericht nach Art. 47 RPV ergänzt.	Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 5.1.2
3.5			Geplanter kommunaler Fussweg entlang Singelenbach Die vorgenannten Fusswegfestlegungen sind in der Richtplankarte durchgehend ausserhalb des Uferstreifens des Singelenbachs einzutragen oder ansonsten (bei einer Lage im Uferstreifen bzw. Gewässerraum) sind die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachzuweisen. Diese Nachweise sind im Bericht nach Art. 47 RPV zu erbringen und zu dokumentieren. Weiter ist beim vorgenannten geplanten kommunalen Fussweg eine Querung des Singelenbachs geplant, bei einer in der amtlichen Vermessung als «Brücke/Passerelle» verzeichneten bestehenden Querung des Bachs (bei Koordinate 2670629 / 1261806). Der Eintrag einer geplanten Fusswegquerung des Singelenbachs bei der bestehenden Querung (bei Koordinate 2670629 / 1261806) ist aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig. Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Wasserbau- und Fischereigesetzgebung sind Bewilligungen oder Konzessionen der Baudirektion oder des AWEL erforderlich für sämtliche baulichen Veränderungen und Eingriffe an öffentlichen Gewässern und in deren Uferstreifen bzw. Gewässerraum. Falls die bestehende Fusswegbrücke (bei Koordinate 2670629 / 1261806) noch über keine Bewilligung verfügen sollte, ist ein entsprechendes Gesuch beim Kanton einzureichen.	Die Einträge des geplanten kommunalen Fusswegs zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Höhweg sowie zwischen dem Höhweg und dem Chriesweg sind in der Richtplankarte durchgehend ausserhalb des Uferstreifens des Singelenbachs einzutragen oder (bei einer Lage im Uferstreifen bzw. Gewässerraum) sind die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachzuweisen. Diese Nachweise sind im Bericht nach Art. 47 RPV zu erbringen und zu dokumentieren.	Auf die Festlegung eines Wegs entlang des Singelenbachs wird verzichtet.	Richtplankarte
4.1	Richtplankarte	Aufhebung Gesamtplan bzw. Verkehrsplan	Gemäss Einleitung des Richtplankartes (Kap. 1) löst der vorliegende Verkehrsplan den rechtskräftigen Verkehrsplan aus dem Jahr 1982 ab. Wir weisen darauf hin, dass dieser formell von der Gemeindeversammlung aufzuheben ist.	Der Gesamtplan (Teil Verkehr) ist durch die Gemeindeversammlung formell aufzuheben.	Kenntnisnahme.	-

Nr.	Thema	Unterthema	Erläuterung	Auftrag Anpassung / Überprüfung	Entscheid/ Behandlung	Anpassungen
4.2			Wie mit den weiteren Bestandteilen des Gesamtplans aus dem Jahr 1982 umgegangen wird, ist unklar. In der vorliegenden Revision ist darzulegen, ob die Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten bestehen bleiben, aktualisiert oder aufgehoben werden. Sofern die vorerwähnten Teilrichtpläne zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden sollen, ist dies ebenfalls im Bericht nach Art. 47 RPV zu erläutern und begründen.	Der Umgang mit dem gültigen Gesamtplan ist im Revisionsdossier gemäss Erwägung darzulegen.	Es wird ausschliesslich der Verkehrsplan aufgehoben. Die übrigen Inhalte des Gesamtplans bleiben bestehen.	Richtplandtext, Kapitel 1 Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 1.1
5		Gesamtverkehrsstrategie, Kapitel. 4	Bei der Erläuterung der Gesamtverkehrsstrategie in Kapitel 4 des Richtplandtextes erfolgen diverse Verweise auf das räumliche Entwicklungskonzept (REK) . Im Bericht nach Art. 47 RPV wird unter Kap. 3.4.1 das REK abgehandelt. Bei einigen Verweisen ist jedoch unklar, welche Ziele im REK verfolgt werden (z.B. REK «V7», «V8», «V9»).	Die Verweise im Richtplandtext (Kap. 4) sind im Bericht nach Art. 47 RPV zu erläutern. Alternativ kann das REK dem Richtplandossier als Anhang beigelegt werden.	Die erwähnten Ziele aus dem REK werden in den Bericht nach Art. 47 RPV aufgenommen.	Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 3.4.1
6		Kommunale Festlegungen auf Staatsstrasse	Die Richtplankarte wie auch der Richtplandtext enthalten diverse Festlegungen auf der Staatsstrasse Festlegungen auf der Staatsstrasse können jedoch nicht durch die Gemeinde vorgenommen werden. Generell werden solche Einträge als Auftrag zur Prüfung bzw. als Absicht der Gemeinde verstanden und sind so darzustellen.	Jegliche kommunalen Richtplandfestlegungen, welche die Staatsstrasse betreffen (Querungen, Temporegime, Ortseinfahrt, Begegnungsbereich, Fussweg, Anschluss, etc.) sind in Richtplandtext, -karte und Legende sowie im Bericht nach Art. 47 RPV so zu kennzeichnen, dass diese nicht als Festlegung, sondern als «Informationsinhalt (Prüfauftrag)» gelten. Ebenfalls sind die Legenden zu den Detailkarten im Richtplandtext dahingehend anzupassen, dass es sich bei den Inhalten entlang der Staatsstrasse um «Prüfaufträge» handelt.	Die kommunalen Inhalte, welche die Staatsstrasse betreffen, werden als Informationsinhalte (Prüfauftrag) formuliert bzw. als solche gekennzeichnet.	Richtplankarte Richtplandtext, Kapitel 5.3 und betroffene Detailkarten Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 5.1
			Hinsichtlich der regionalen Richtplandfestlegung «Aufwertung Strassenraum» auf der Wehntalerstrasse wird im Richtplandtext von der Ausarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK) seitens Kanton gesprochen. Die genaue Bezeichnung des Projektes wird bei dessen Start festgelegt und ist deshalb im Richtplandtext anzupassen.	Im Richtplandtext ist die Erwähnung eines BGK umzuformulieren. Ganz grundsätzlich kann diese Formulierung durch die Formulierung «Ausarbeitung einer Vorstudie Wehntalerstrasse» ersetzt werden (u.a. auf Seite 9 des Richtplandtextes). Auf Seite 10 im Richtplandtext ist die Formulierung der Inhalte der Studie Wehntalerstrasse anzupassen. Die Studie wird sich mit allen Aspekten die Staatsstrasse betreffend auseinandersetzen. Jedoch nicht mit der konkreten Ausgestaltung der ersten Bautiefe in noch unbebauten Gebieten.	Die Erwähnung wird umformuliert: "Vorstudie zur ganzheitlichen Aufwertung des Strassenraums" Diese Bezeichnung wurde in Anlehnung an den Auftrag gemäss Regionalem RIP: Ganzheitliche Aufwertung des Strassenraums, Erhöhung der Siedlungsverträglichkeit, Verbesserung Querungsmöglichkeiten gewählt. Die Ziele aus Sicht der Gemeinde, werden wie folgt angepasst: Streichung des Satzes: "Ausgestaltung der ersten Bautiefe..." Ergänzung: Im Kontext der Tempoabsenkung auf T 30 soll in der ersten Bautiefe im Gebiet Vorderegg eine hohe Siedlungsqualität mit Bezug zur Wehntalerstrasse über ein raumplanerisches Instrument (z.B. Gestaltungsplanpflicht oder öffentlicher Gestaltungsplan) gesichert werden.	Richtplandtext, Kapitel 4, 5.1, 5.3, 5.5
7		Detailkarte, Kapitel 5.4	In der Legende zur Detailkarte wird die Strassenraumaufwertung als «bestehend» aufgeführt. Die Aufwertung ist jedoch noch nicht erfolgt. Im regionalen Richtplan Unterland wird in Kap. 4.2 erläutert, dass der Strassenabschnitt eine siedlungsverträgliche Gestaltung erfordert. Zudem wird der Abschnitt in zwei Kategorien (A und B) aufgeteilt. Die übergeordnete Richtplandfestlegung ist in der Detailkarte korrekt darzustellen.	Der Inhalt «Aufwertung Strassenraum» in der Detailkarte ist als zwei Abschnitte (Kategorie A und B) darzustellen sowie in der Legende unter «geplant» aufzuführen.	Darstellung in zwei Abschnitten A und B.	Richtplandtext, Detailkarte Kapitel 5.4
8		Berücksichtigung akustischer Prinzipien bei Strassenraumgestaltung	Strassenräume werden nicht nur visuell, sondern auch auditiv wahrgenommen. Die Qualität der Räume wird deshalb auch massgeblich durch die Geräuschkulisse bestimmt. Diesem Aspekt sollte auch bei den Zielen und Massnahmen im Rahmen der Richtplanung vermehrt Beachtung geschenkt werden. Strassenräume sind im Rahmen der Möglichkeiten akustisch so zu verbessern, dass angenehme Klangräume entstehen. Die Attraktivität der Strassenräume hängt massgebend auch von der Geräuschkulisse ab.	Wir empfehlen, die Festlegungen im Zusammenhang mit Umgestaltungen und Aufwertungen des Strassenraums (Kap. 9.3 Richtplandtext) bezüglich der akustischen Prinzipien zu ergänzen. Wir schlagen sinngemäss folgende Formulierung vor: «Eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung wird angestrebt. Dabei sind u.a. die akustischen Prinzipien zu berücksichtigen.»	Festlegung bezüglich akustischer Prinzipien ergänzt.	Richtplandtext, Kapitel 9.3 und 9.5
9		Detailkarte, Kapitel 6.4	Der Doppelspurausbau sowie die Bahnstationen werden in der Detailkarte als regionale Richtplandfestlegung ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um Festlegungen im kantonalen Richtplan (die der regionale Richtplan lediglich wiedergibt).	Der Doppelspurausbau sowie die Bahnstationen sind in der Legende als kantonale Richtplandfestlegungen darzustellen.	Die Darstellung wird angepasst	Richtplandtext, Detailkarte Kapitel 6.4
10		Fusswege im Nichtbaugelände	Gemäss Kapitel 7 des Richtplandtextes beabsichtigt die Gemeinde Niederweningen ein kommunales Fusswegnetz festzusetzen. Dafür sind neue Fusswegverbindungen geplant. Insbesondere Wege für Freizeitroutes befinden sich mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Gewisse Wegverbindungen sind in der Landwirtschaftszone geplant; wo sich noch keine Wege befinden. Es ist konkret zu erläutern, weshalb diese nicht in der Bauzone erstellt werden können und weshalb die Wege auf genau diesen Standort angewiesen sind. Dies betrifft insbesondere die geplante Verbindung «Grindelen» (Grundstück Kat.-Nr. 2515), die Verbindung «Ob der Müli» (Grundstück Kat.-Nr. 843) sowie die Verbindung «Höhweg» (Grundstück Kat.-Nr. 1000 und 2164).	Für die geplanten Fusswegverbindungen in den Nicht-Bauzonen ist mittels Interessenabwägung zu begründen, weshalb diese am geplanten Standort notwendig sind.	Die Interessenabwägung für die geplanten Wege «Grindelen», «Ob der Müli» und «Höhweg» wird ergänzt.	Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 5.3
11		Standards Veloverkehr	Das Dokument "Standards Veloverkehr" hat die Übergangsrichtlinie ersetzt (Inhalte grösstenteils kompatibel, aber umfassender).	Empfehlung: Verkehrsrichtplan auf die neuen Standards abstützen.	Der Verkehrsplan wird auf die neuen Standards abgestützt.	Richtplandtext, Kapitel 8.5 Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 3.2.6
12		Detailkarte, Kapitel 8.4	In der Detailkarte ist als übergeordnete Festlegung der Radweg eingetragen. Dieser entspricht jedoch nicht dem Inhalt des regionalen Richtplans. Entlang der Wehntalerstrasse ist die Radverbindung als «Nebenverbindung (geplant)» - auch wenn diese bereits teilweise umgesetzt ist - sowie die südlich der Bahnlinie verlaufende Radroute als «SchweizMobil-Route» darzustellen.	Die übergeordneten Richtplandfestlegungen sind in der Detailkarte korrekt darzustellen.	Die Bezeichnung in der Detailkarte entspricht jener des Regionalen Richtplans (Richtplankarte) und wird daher beibehalten. Die erwähnten Bezeichnungen beziehen sich vermutlich auf den Informationsplan im Richtplandtext.	-
13		Verkehrsbündelung	Mit dem Massnahmenbereich «MIV01.1» des rGVK «Unterland plus» soll sichergestellt werden, dass der Verkehr auf wenigen Hauptstrassen gebündelt wird und damit die Wohnquartiere insbesondere von Schleichverkehr geschützt werden. In Kap. 9.3 ist nicht ersichtlich, ob die Gemeinde dazu einen Auftrag hat.	Um sicherzustellen, dass die Gemeinde den Auftrag hat, den Verkehr auf die Hauptachsen zu bündeln - und damit bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen - wird empfohlen, eine entsprechende Handlungsempfehlung zu formulieren.	Die Formulierung wird ergänzt.	Richtplandtext, Kapitel 9.3

Nr.	Thema	Unterthema	Erläuterung	Auftrag Anpassung / Überprüfung	Entscheid/ Behandlung	Anpassungen
14		Parkierungsanlagen ausserhalb von Bauzonen	<p>Im Richtplan sollen die beiden Parkierungsanlagen beim Freibad und beim Schützenhaus als Festlegung «Öffentliche Parkierungsanlagen (bestehend)» bezeichnet werden. Diese beiden Standorte befinden sich ausserhalb der Bauzone. Der regionale Richtplan Unterland (Kap. 4.5.2) bildet die Grundlage für die Erstellung und Erweiterung von Parkierungsanlagen ausserhalb von Bauzonen. Im regionalen Richtplan sind auf dem Gemeindegebiet von Niederweningen jedoch keine Parkierungsanlagen ausserhalb der Bauzonen bezeichnet. Es fehlt demnach an einer planungsrechtlichen Grundlage für Parkierungsanlagen im Nichtbaugelände.</p> <p>Zudem sind die beiden Parkierungsanlagen als Bestandteil der Freibad- bzw. Schützenhausanlage zu betrachten und bedürfen keines Eintrags im Richtplan als «eigenständige» Parkierungsanlage. Deren planungsrechtliche Grundlage ist im Gesamtplan in der Teilrichtplankarte «Öffentliche Bauten und Anlagen» mit den Festlegungen «Freibad (Fb)» und «Schiessanlage (Sa)» vorhanden (vgl. nachstehende Abbildung). Darüber hinaus ist im Landschaftsplan das Freibad als «Besonderes Erholungsgebiet» ausgeschieden. Weiter weisen wir darauf hin, dass die beiden Standorte im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN «Lägernqeblet») und im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (geomorphologisch geprägte Landschaften) liegen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass - sofern die Aufhebung des Gesamtplans in Betracht gezogen wird - zu berücksichtigen ist, dass den öffentlichen Bauten sowie den Erholungsnutzungen ausserhalb der Bauzone nicht die planungsrechtliche Grundlage entzogen wird (vgl. u.a. § 62 Abs. 2 PBG).</p>	Die öffentlichen Parkierungsanlagen beim Freibad und bei der Schiessanlage sind im Verkehrsplan sowie im Richtplandtext in der Detailkarte (Kap. 10.4) zu streichen.	Die Parkplätze beim Freibad und beim Schützenhaus werden als Information (nicht mehr als Richtplandtext) aufgenommen.	Richtplankarte Richtplandtext, Detailkarte Kapitel 10.4
15		Vernetzte und multimodale Mobilitätsangebote	Wir begrüssen, dass im Verbund mit Nachbargemeinden geeignete Mobilitätsformen evaluiert und deren Potenzial zielgerichtet genutzt werden sollen. In Kap. 11.2 «übergeordnete Festlegungen» wird auf den Entwurfsstand des regionalen Gesamtverkehrskonzept (rGVK) verwiesen. Das rGVK liegt jedoch in der Schlussfassung vom 31. Juli 2022 vor.	In Kap. 11.2 ist auf die Schlussfassung des rGVK anstelle des Entwurfsstands zu verweisen.	Der Verweis wird angepasst.	Richtplandtext, Kapitel 11.2
16		Modalsplit Zielwerte	... Es sind jedoch weder im Bericht nach Art. 47 RPV noch im Richtplandtext Zielwerte für den Modalsplit für die Gemeinde definiert. Diese messbaren Zielwerte wären ein wichtiges Monitoring-Instrument, um die Wirksamkeit der Massnahmen zu prüfen.	Wir empfehlen den Richtplandtext an geeigneter Stelle mit Zielwerten für den Modalsplit zu ergänzen. Diese Zielwerte sollen sich aus jenen des rGVK «Unterland plus» und des regionalen Richtplans Unterland ableiten.	Die verbindliche Formulierung im Richtplandtext wird unverändert belassen. In den Erläuterungen wird auf die Modalsplitvorgaben gemäss rGVK verwiesen. Der Bericht nach Art. 47 RPV wird mit der Formulierung aus dem rGVK ergänzt.	Richtplandtext, Kapitel 5.5 Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 3.3.3
17		E-Mobilität	Das rGVK sieht im Massnahmenbereich "GM01.5" vor, dass die Gemeinden für Sondernutzungsplanungen Vorgaben zur Errichtung von Ladeinfrastrukturen festsetzen und zudem die Ausstattung der öffentlichen Parkplätze mit Ladestationen prüfen.	Wir empfehlen Festsetzungen und Handlungsanweisungen zum Thema E-Mobilität im Richtplandtext zu ergänzen.	Im Richtplandtext werden Vorgaben für Sondernutzungsplanungen aufgenommen. Betreffend die öffentlichen Parkplätze wird eine Formulierung ergänzt, wonach die Gemeinde Ladevorrichtungen prüft.	Richtplandtext, Kapitel 11.3
18		Mobilitätskonzepte	Die Formulierung "die Erarbeitung von Mobilitätskonzepten wird begrüsst" und als sehr positiv gewürdigt. Die Formulierung könnte aus Sicht des Kantons gestärkt werden, z.B. Erarbeitung von Mobilitätskonzepten tw. verlangen oder mind. zur Erarbeitung ermuntern. Dabei ist zu ergänzen, in welchen Fällen Mobilitätskonzepte sinnvoll erscheinen.	Wir empfehlen die Festsetzung entsprechend umzuformulieren bzw. zu präzisieren.	Keine Anpassung.	-
19		Mobilitätsmanagement bei Unternehmen	In Kapitel 11 .3 geht die Gemeinde mittels Handlungsanweisung als gutes Beispiel voran und verpflichtet sich, ein Mobilitätskonzept für die Gemeindeverwaltung zu erarbeiten. Auch diese Anweisung begrüssen wir.	Um die Vorbildwirkung der Gemeinde zu stärken, empfehlen wir zusätzlich eine Handlungsanweisung zu formulieren, welche lokale Unternehmen motiviert, sich über ihre Betriebsmobilität Gedanken zu machen.	Keine Anpassung.	-
21	Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV	Prüfung der Erschliessungsqualität	Für die Beurteilung der Erschliessungsqualität in Kapitel 4.6 hingegen ist die kantonale Angebotsverordnung herbeizuziehen. Um die Analyse zu präzisieren, empfehlen wir die entsprechende Textpassage umzuformulieren. Dies ist ebenfalls in Kap. 6.1 des Richtplandtexts zu prüfen.	Kap. 4.6 des erläuternden Berichts soll angepasst werden. Die Formulierung in Kap. 6.1 des Richtplandtexts ist zu prüfen.	Die Aussage im Richtplandtext, Kapitel 6.1 ist nach wie vor korrekt und wird beibehalten. Der Bericht nach Art. 47 RPV wird entsprechend den Empfehlungen angepasst.	Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 4.6
22		Bahn-Doppelspurausbau	Wir weisen darauf hin, dass im nächsten Ausbauschnitt STEP 2035 keine Massnahmen zum Doppelspurausbau vorgesehen sind.	Kein Antrag	Keine Anpassung.	-
23	Hinweise für nachfolgende Verfahren	Entwicklungsgebiete «Vorderegg» und «Ebnimüli / Grüt»	Wir weisen darauf hin, dass für die Gebiete Vorderegg und Ebnimüli/Grüt nach Art. 30 LSV im Rahmen der Gestaltungsplanung die Planungswerte zu sichern sind (vgl. auch Aktennotiz der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts vom 5. Februar 2021).		Keine Anpassung.	-
24		Hochwasserschutz	Es wird auf diverse Gebiete mit Gefährdungen durch Hochwasser oder durch Massenbewegungen verwiesen.	Die bestehenden Gefährdungen durch Hochwasser und Massenbewegungen (in den von der Richtplan-Revision betroffenen Gebieten) sind in den nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Projektierung von Bauten und Anlagen zu berücksichtigen.	Keine Anpassung.	-
25	Formelle Hinweise	Einreichung von Unterlagen zur Genehmigung	Für die Genehmigung sind die Unterlagen (Kommunaler Richtplan, Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV) im Minimum siebenfach einzureichen, wovon je zwei Exemplare das Amt für Raumentwicklung, zwei das Baurekursgericht und eines das Verwaltungsgericht erhalten. Zusätzlich sind die Unterlagen in elektronischer Form einzureichen. Weiter sind das Beschlussdokument der Gemeindeversammlung und eine Publikationsbestätigung sowie eine Rechtskraftbescheinigung betreffend den Rekurs in Stimmrechtsachen beizulegen. Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV muss Angaben zur Vorprüfung, Mitwirkung und Festsetzung sowie den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beinhalten.	Kein Antrag	Keine Anpassung.	-
26		Publikation	Hinweise zur Eröffnung der Planfestsetzung und Genehmigung sowie der Rekursfrist und der Publikation.	Kein Antrag	Keine Anpassung.	-

Nr.	Thema	Unterthema	Erläuterung	Auftrag Anpassung / Überprüfung	Entscheid/ Behandlung	Anpassungen
27	Weiteres Vorgehen		Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Auflagen kann eine Genehmigung der Revision der Richtplanung in Aussicht gestellt werden.	Kein Antrag	Keine Anpassung.	-